S 10 RA 340/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 340/98
Datum	17.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 13/01
Datum	11.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Wert des Rechts auf Altersrente, insbesondere ist eine BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten streitig.

Die am â¦1936 geborene KlÃ¤gerin beantragte bei der Be- klagten am 14.11.1995 die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r Frauen.

Im Rahmen der KontenklÃ¤rung gab sie an, von 1951 bis 1954 als Magd in der Landwirtschaft C â¦ bei O â¦ mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 75,00 Mark beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Ab 1955 habe sie als Montagearbeiterin spÃ¤ter als Lackiererin, Expedientin und VerkÃ¤uferin und zuletzt von MÃ¤rz 1974 bis Dezember 1990 als Verkaufstellenleiterin gearbeitet. Nach den Eintragungen in

ihrem am 12.12.1950 vom Arbeitsamt O â¦ ausgestellten Arbeitsbuch war die KlÃ¤gerin unter anderem vom 13.03.1951 bis 19.03.1951 als Gartenarbeiterin im Gartenbaubetrieb P â¦ B â¦ in O â¦, vom 05.04.1951 bis 01.12.1951 als Hilfe fÃ¼r Landwirtschaft bei H â¦ Z â¦ in C â¦ und am 08.09.1955 als Presserin in der Kunstharzpresserei B â¦, K â¦ und Co. in L â¦ beschÃ¤ftigt. Daran anschlieÃend war sie vom 12.09.1955 bis 06.09.1956 im gleichen Betrieb als Montagearbeiterin tÃ¤tig.

Zum Nachweis der HÃ¶he der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte legte die KlÃ¤gerin Kopien der Mitgliedskarte Nr. 1 der Sozialversicherungsanstalt Sachsen, ausgestellt am 01.08.1950, des Versicherungsausweises Nr. 1 der Sozialversicherungsanstalt Sachsen, ausgestellt am 04.05.1951, sowie des am 16.01.1952 ausgestellten Versicherungs-Ausweises vor. Die Mitgliedskarte Nr. 1 enthÃ¤lt lediglich eine Eintragung Ã¼ber eine BeschÃ¤ftigungszeit vom 01.08.1950 bis 11.08.1950 als Lehrling im Haushalt. Der am 04.05.1951 ausgestellte Versicherungsausweis Nr. 1 weist zwei Eintragungen aus, und zwar eine BeschÃ¤ftigung vom 15.04.1951 bis 01.12.1951 bei H â¦ Z â¦ und vom 05.12.1951 bis 31.12.1951 in der Maschinen-Ausleih-Station O â¦ Der am 16.01.1952 ausgestellte Versicherungs-Ausweis beginnt mit Eintragungen ab 01.01.1952 als Lehrling bei der VV MAS Sachsen, Lehrkombinat B â¦ Diesem Ausweis ist fÃ¼r den 08.09.1955 eine TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Presserin bei der Fa. B â¦, K â¦ und Co. zu entnehmen. Ein beitragspflichtiges Entgelt fÃ¼r diesen Tag ist jedoch im Ausweis nicht ausgewiesen.

Mit Rentenbescheid vom 07.06.1996 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin, beginnend ab 01.07.1996, eine Altersrente fÃ¼r Frauen in HÃ¶he von 1.444,00 DM monatlich. Dem Wert des Rechts auf Altersrente lagen 40,6744 ermittelte persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) zugrunde. Mit Anlage 10 des Bescheides lehnte die Beklagte eine BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 13.03.1951 bis 19.03.1951 als Beitragszeit ausdrÃ¼cklich ab. Aus dem Versicherungsverlauf (Anlage 2 des Bescheides) ergibt sich, dass auch die Zeiten vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 und der 08.09.1955 nicht berÃ¼cksichtigt worden waren.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch machte die KlÃ¤gerin eine Anerkennung der im Arbeitsbuch eingetragenen Zeiten vom 13.03.1951 bis 19.03.1951, vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 sowie vom 08.09.1955 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten geltend.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.1998 zurÃ¼ck. Die behauptete Beitragsentrichtung fÃ¼r den streitigen Zeitraum sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Trotz glaubhaft gemachter BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse sei eine Beitragsentrichtung nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, da die Eintragungen im Sozialversicherungsausweis der KlÃ¤gerin hinsichtlich des erzielten beitragspflichtigen Einkommens fehle. Die eingereichten Kopien der ArbeitsbÃ¼cher seien kein ausreichendes Mittel zur Glaubhaftmachung einer Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung.

Mit der am 28.05.1998 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage fÃ¼hrte die

KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Da im Arbeitsbuch die BeschÃ¤ftigungen im Gartenbaubetrieb in der Zeit vom 13.03.1951 bis 19.03.1951 und als Landwirtschaftsgehilfin fÃ¼r die Zeit vom 05.04.1951 bis 01.12.1951 dokumentiert seien, dÃ¼rfte dies zur Anerkennung als glaubhaft gemachte Beitragszeit ausreichen. SchlieÃlich sei in dem benannten Zeitraum jede unselbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit versicherungspflichtig gewesen, so dass auch die Eintragungen im Arbeitsbuch Ã¼ber Art und Umfang der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung ausreichend sein mÃ¼ssten. Es sei deshalb ohne Bedeutung, aus welchen GrÃ¼nden zum damaligen Zeitpunkt keine ordnungsgemÃ¤Ãe Eintragung im Sozialversicherungs-Ausweis der KlÃ¤gerin erfolgt sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume liege ein Beitragsnachweis nicht vor, obwohl Mitgliedskarte Nr. 1, Versicherungsausweis Nr. 1 und Sozialversicherungsausweis vorlagen, seien Eintragungen fÃ¼r die behaupteten ZeitrÃ¤ume trotz ausreichenden Raumes in den entsprechenden Ausweisen nicht vorgenommen worden. Zwar gÃ¤ben die im Arbeitsbuch eingetragenen Zeiten Aufschluss Ã¼ber die einzelnen ArbeitsverhÃ¤ltnisse, nicht jedoch zur Frage, ob die KlÃ¤gerin sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei. Bei den Eintragungen im Arbeitsbuch handele es sich nur um eine Aufreihung nacheinander innegehabter BeschÃ¤ftigungen. Der Umstand, dass die streitigen Zeiten nicht in den vorhandenen Sozialversicherungsausweisen enthalten seien, spreche dafÃ¼r, dass es sich nicht um versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen gehandelt habe.

Das Sozialgericht wies die Klage nach mÃ¼ndlicher Verhandlung mit Urteil vom 17.11.2000 ab. Die von der KlÃ¤gerin benannten Zeiten vom 13.03.1951 bis 19.03.1951, vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 und der 08.09.1955 seien nicht als glaubhaft gemachte Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen. MaÃgeblich fÃ¼r die Einstufung als Beitragszeit sei Â§ 55 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) i.V.m. Â§ 248 Abs. 3 SGB VI und fÃ¼r die Glaubhaftmachung von Beitragszeiten Â§ 203 SGB VI i.V.m. Â§ 286 b SGB VI, da der Rentenanspruch in der Zeit bis 31.12.1996 entstanden sei. Eine fÃ¼r die Gleichstellung der im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Zeiten mit Beitragszeit nach Bundesrecht geforderte Beitragszahlung (Â§ 248 Abs. 3 SGB VI) habe die KlÃ¤gerin fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume nicht nachgewiesen. Obwohl Sozialversicherungs-Mitgliedskarte Nr. 1, Versicherungsausweis Nr. 1 und Sozialversicherungsausweis vorgelegen haben, seien Eintragungen fÃ¼r die behaupteten ZeitrÃ¤ume, trotz ausreichenden Raumes in den jeweiligen Ausweisen, nicht vorgenommen worden. Die Eintragungen im Arbeitsbuch seien fÃ¼r eine Glaubhaftmachung nicht geeignet. Nach Â§ 203 SGB VI kÃ¶nne auch eine Beitragszahlung glaubhaft gemacht werden. FÃ¼r den Nachweis von Beitragszahlungen im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 09.05.1945 bis 31.12.1991 sehe Â§ 286 b SGB VI Beweiserleichterungen vor. Als Mittel der Glaubhaftmachung seien auch ArbeitsbÃ¼cher, Arbeitsbescheinigungen, Zeugnisse und Ã¤hnliche Beweismittel, die Angaben Ã¼ber Beginn und Ende der BeschÃ¤ftigung enthalten, ohne zweifelsfrei erkennen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Beitragszeiten durch Fehlzeiten unterbrochen worden sind, geeignet. Da im Fall der KlÃ¤gerin jedoch die Sozialversicherungsausweise vorlÃ¤gen und fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume keine Eintragungen enthielten, sei zu schlussfolgern, dass BeitrÃ¤ge

wÃ¤hrend dieser Zeiten nicht entrichtet worden seien, entweder weil kein beitragspflichtiges Einkommen erzielt wurde oder weil es sich nicht um ein versicherungspflichtiges ArbeitsverhÃ¤ltnis gehandelt habe.

Gegen das den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 11.01.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 16.01.2001 eingelegte Berufung, die bislang nicht begrÃ¼ndet worden ist.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17.11.2000 aufzuheben, den Bescheid vom 07.06.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter BerÃ¼cksichtigung der Zeiten vom 13.03.1951 bis 19.03.1951, vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 und vom 08.09.1955 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten eine hÃ¶here Rente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Schreiben vom 24.04.2001 hat der Senat die Beteiligten auf die beabsichtigte Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur ÃuÃerung eingerÃ¤umt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs.4 Satz 1 SGG).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG])ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Zeiten vom 13.03.1951 bis 19.03.1951, vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 und den 08.09.1955 als glaubhaft gemachte Beitragszeiten bei der Berechnung der der KlÃ¤gerin ab 01.07.1996 gewÃ¤hrten Altersrente fÃ¼r Frauen besteht nicht. Eine ausreichende Glaubhaftmachung der hier streitigen Zeiten ist nicht erfolgt.

Nach Â§ 286 b Satz 1 SGB VI kÃ¶nnen Versicherte glaubhaft machen, dass sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 09.05.1945 bis 31.12.1991 ein beitragspflichtiges

Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und davon entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Soweit eine ausreichende Glaubhaftmachung erfolgt ist, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden ZeitrÃ¤ume als Beitragszeit anzuerkennen. Glaubhaft zu machen sind, wie bereits das Sozialgericht dargestellt hat, die Erzielung eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens und die Zahlung der diesen entsprechenden BeitrÃ¤ge. Eine Tatsache ist nach Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken soll, Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist.

Zwar sind in dem vom Arbeitsamt O â¦ am 12.12.1950 ausgestellten Arbeitsbuch der KlÃ¤gerin auch die hier streitigen Zeiten vom 13.03.1951 bis 19.03.1951, vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 und der 08.09.1955 als BeschÃ¤ftigungszeiten eingetragen. Daraus lÃ¤sst sich aber nicht der Schluss ziehen, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r diese Zeiten auch ein versicherungspflichtiges Entgelt bezogen und dafÃ¼r SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt hat. Denkbar ist auch, dass die damals erst 14-jÃ¤hrige KlÃ¤gerin gegen Kost und Logis oder nur fÃ¼r ein geringfÃ¼giges Entgelt tÃ¤tig war und eine BeitragsabfÃ¼hrung nicht erfolgte.

Gegen den Vortrag der KlÃ¤gerin sprechen in erster Linie die vorhandenen und vorgelegten Versicherungsunterlagen. Danach ist â wie bereits zutreffend das Sozialgericht dargestellt hat â eine Beitragsentrichtung nach den Rechtsvorschriften der DDR fÃ¼r die hier streitigen ZeitrÃ¤ume nicht belegt. So ist in der am 01.08.1950 ausgestellten Mitgliedskarte Nr. 1, die zwar fÃ¼r die Zeit vom 01.08.1950 bis 11.08.1950 einen Eintrag enthÃ¤lt, eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung vom 13.03.1951 bis 19.03.1951 nicht eingetragen, obwohl diese Mitgliedskarte der KlÃ¤gerin beim Beginn der im Arbeitsbuch eingetragenen BeschÃ¤ftigung im Gartenbaubetrieb Berge bereits vorlag und ausreichend Raum fÃ¼r weitere Eintragungen enthielt.

Auch eine beitragspflichtige BeschÃ¤ftigung vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 als Hilfe fÃ¼r die Landwirtschaft der Frau H â¦ Z â¦ in C â¦ ist weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Zwar enthÃ¤lt die Eintragung im Arbeitsbuch fÃ¼r den Beginn der BeschÃ¤ftigung das Datum "05.04.1950". Der Versicherungsausweis Nr. 1, ausgestellt am 04.05.1951, beginnt hingegen mit dem Nachweis einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Betrieb der H â¦ Z â¦ am 15.04.1951 und endet am 01.12.1951. FÃ¼r diesen Zeitraum ist ein beitragspflichtiger Arbeitsverdienst von 720 Mark vermerkt. Denkbar ist insoweit, dass fÃ¼r die Eintragung des Beginns der BeschÃ¤ftigungszeit ein Schreibfehler oder ein Irrtum im Hinblick auf "05.04." oder "15.04." vorliegt. Denkbar ist aber ebenso, dass zunÃ¤chst fÃ¼r 10 Tage eine unentgeltliche ProbetÃ¤tigkeit erfolgte bevor eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung begann. Zumindest ist nicht ersichtlich und von der KlÃ¤gerin auch nicht angegriffen, dass bezÃ¼glich der HÃ¶he des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der Landwirtschaft eine fehlerhafte Eintragung erfolgt ist. Insoweit dÃ¼rfte sich, wenn von einem fehlerhaften Eintrag fÃ¼r den Beginn der BeschÃ¤ftigung im Versicherungsausweis Nr. 1 ausgegangen und sich die BeschÃ¤ftigungsdauer um die von der KlÃ¤gerin

angegriffene Zeit vom 05.04.1951 bis 14.04.1951 verlÃ¤ngern wÃ¼rde, ein hÃ¶heres Entgelt nicht ergeben. Denn fÃ¼r den Senat ist nicht erkennbar und auch nicht nachvollziehbar, aus welchen GrÃ¼nden im Versicherungsausweis Nr. 1 nur ein Teilzeitraum des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgewiesen sein sollte. Vielmehr ist insoweit von der Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen auszugehen (vgl. Â§ 286 c SGB VI). Soweit ein Fehler vorgelegen haben sollte, wÃ¤re es fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein Leichtes gewesen, diesen zeitnah berichtigen zu lassen, da sie im Besitz der Versicherungsunterlagen war.

SchlieÃlich ist auch die BeschÃ¤ftigung am 08.09.1955 nicht als Beitragszeit zu berÃ¼cksichtigen. Dieser eine Tag, an dem die KlÃ¤gerin als Presserin bei der Firma B â¦, K â¦ & Co. in L â¦ beschÃ¤ftigt war, ist sowohl im Arbeitsbuch der KlÃ¤gerin als auch in ihrem am 16.01.1952 ausgestellten Versicherungs-Ausweis eingetragen. Dem Versicherungs-Ausweis ist jedoch weiter zu entnehmen, dass ein beitragspflichtiges Entgelt nicht erzielt, insoweit auch BeitrÃ¤ge an den TrÃ¤ger der Sozialversicherung nicht abgefÃ¼hrt worden waren. AusdrÃ¼cklich ist die Spalte "beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst" vom Arbeitgeber mit einem Strich gekennzeichnet worden. Da fÃ¼r die Zeit ab 12.09.1955, in der die KlÃ¤gerin beim gleichen Arbeitgeber, der Firma B â¦, K â¦ & Co., als Montagearbeiterin tÃ¤tig war, dem Versicherungs-Ausweis ordnungsgemÃ¤Ãe EintrÃ¤ge â¦ auch des beitragspflichtigen Entgelts â¦ zu entnehmen sind, ist auch fÃ¼r den 08.09.1955 von der Vermutung der Richtigkeit der Eintragung auszugehen. Die KlÃ¤gerin hat keine Beweismittel vorgelegt, die die Richtigkeit der Eintragung erschÃ¼ttern kÃ¶nnten.

Im Ãbrigen schlieÃt sich der Senat den GrÃ¼nden der erstinstanzlichen Entscheidung an und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Selbst wenn die KlÃ¤gerin durch die Eintragungen im Arbeitsbuch fÃ¼r die hier streitigen ZeitrÃ¤ume das Bestehen von BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen belegt hat, ist im Hinblick auf die vorliegenden Versicherungsunterlagen eine Beitragsentrichtung fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume gerade nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich und insoweit nicht glaubhaft gemacht. Damit scheidet eine BerÃ¼cksichtigung dieser Zeiten als Beitragszeiten im Wege der Glaubhaftmachung aus.

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024